

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamung in der Tierzucht (Tierzuchtförderungsverordnung 2009)

Auf Grund des § 3 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009, LGBl.Nr. 35/2009 wird verordnet:

§ 1

Meldepflicht der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters

Die Vatertierhalterin/der Vatertierhalter hat nach dem Muster der Anlage A bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der Gemeinde zu melden, welche landwirtschaftlichen Betriebe wie viele Deckungen bei welchem Vatertier im abgelaufenen Jahr beansprucht haben und welche geldwerten Vorteile sich daraus ergeben. Die Meldung hat an die Gemeinde zu erfolgen, in welcher der Betrieb, der die weiblichen Tiere hält, seinen Sitz hat (im Folgenden Sitzgemeinde genannt).

§ 2

Meldepflicht des Landespferdezuchtverbandes

Der Landespferdezuchtverband hat nach dem Muster der Anlage A bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der Sitzgemeinde zu melden, welche landwirtschaftlichen Betriebe im abgelaufenem Jahr einen direkten Besamungskostenzuschuss für die Deckungen mit Warmbluthengsten beansprucht haben und welche geldwerten Vorteile sich daraus ergeben. Die Meldung hat an die Sitzgemeinde zu erfolgen.

§ 3

Antrag der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

(1) Vor jeder Auszahlung, längstens jedoch bis 31. Jänner des Folgejahres, hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich die Auszahlung der Förderung bei der Sitzgemeinde zu beantragen. Binnen gleicher Frist hat sie/er der Sitzgemeinde mitzuteilen, welche De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 sie/er in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr beantragt, bewilligt oder bereits erhalten hat. Der Antrag und die Meldung erfolgen nach dem Muster der Anlage B. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag und die Meldung bis zum 31. Jänner beim Gemeindeamt eingelangt sind. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Förderungsanspruches zur Folge.

(2) Im Falle des Ankaufs eines Vatertieres für den eigenen Bestand gilt Abs. 1 sinngemäß. Die Sitzgemeinde hat die Förderung nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009 zu berechnen.

§ 4

Künstliche Besamung

Um Förderungen für die künstliche Besamung in Anspruch nehmen zu können, hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber entweder selbst oder durch beauftragte Dritte – sofern nicht § 2 zutrifft - bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der Sitzgemeinde die entsprechenden Besamungsscheine oder eine aktuelle Liste der weiblichen besamten Tiere vorzulegen. Im Bereich der Schweinebesamung sind auch die korrespondierenden Rechnungen oder Lieferscheine über den Bezug bzw. Kauf von Schweinesamen vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Unterlagen bis zum 31. Jänner beim Gemeindeamt eingelangt sind. Eine nicht fristgerechte Vorlage der Unterlagen hat den Verlust des Förderungsanspruches zur Folge.

§ 5

Bewertung des Förderäquivalents

Förderungen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, sind auf der Basis der geldwerten Vorteile, welche sich unmittelbar bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber auf die Förderung auswirken, zu bewerten.

§ 6

Verpflichtung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb alle genehmigten Förderungen nach § 3 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009 nach dem Muster der Anlage C zu berechnen, die Einhaltung der Grenzen der De-minimis Förderungen zu überprüfen und dem landwirtschaftlichen Betrieb, schriftlich die Höhe der Beihilfe unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 mitzuteilen.

(2) Die Gemeinden haben der Steiermärkischen Landesregierung schriftlich alle genehmigten Förderungen nach § 3 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009 bis spätestens 31. März des Folgejahres zu melden.

§ 7

Verpflichtung der Landesregierung

Die Landesregierung informiert die Gemeinden bis spätestens 31. März des Folgejahres, wenn in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren mehr als zwei Drittel der Gesamtsumme an Beihilfen vergeben worden sind, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 und dem jeweils zwischen Bund und Ländern festgelegten Aufteilungsschlüssel dieser Summe für einen Dreijahreszeitraum für die Steiermark festgelegt ist. Wurde diese Summe erreicht, dürfen die Gemeinden die weitere Auszahlung erst vornehmen, nachdem sie alle nach § 3 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2009 genehmigten Förderungen der Steiermärkischen Landesregierung gemeldet haben. Nach den vollständig erfolgten Meldungen prüft die Landesregierung die Einhaltung der Gesamtsumme und informiert die Gemeinden über eine allfällige aliquote Kürzung bei der Förderungsauszahlung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves

Meldung Vatertierhalter/In und Landespferdezuchtverband
--

Gemäß der §§ 1f der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamung (Tierzuchtförderungsverordnung 2009) ist eine bis 31. Jänner des Folgejahres vorgesehene Meldepflicht der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters und des Landespferdezuchtverbandes an die Gemeinde vorgesehen.

Name der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters:

Meldung für die Gemeinde:

Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes	Betriebsnummer	Anzahl der Deckungen/ Besamungen Warmblut*

Berechnung der geldwerten Vorteile:

a) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils
der Rassen Haflinger, Noriker

Standarddeckgebühr	€.....
- bezahlte Deckgebühr	€.....
<u>- bezahlte Decktaxe</u>	<u>€.....</u>
geldwerter Vorteil	€

b) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils
Naturesprung

Besamungskosten	€.....
(Standardspermaportion + tierärztliche Leistung)	
<u>- Kosten Deckung</u>	<u>€.....</u>
geldwerter Vorteil	€

* Die Meldepflicht für Besamungen umfasst die geldwerten Vorteile pro Deckung seitens des Landespferdezuchtverbandes Steiemark gewährten direkten Besamungskostenzuschüsse für das Decken mit Warmbluthengsten.

Gemeinde
Adresse
PLZ Ort

I. Förderantrag

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 die Gewährung einer Förderung für das Jahr

.....
(Förderungsnehmer, Titel, Zuname, Vorname) (Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

.....
(Straße, Hausnummer) (PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer) BLZ.: Kto-Nr.:
Bankinstitut:

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestalten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungsnehmer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

III. Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirtes bis zum Betrag von 7.500 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe der Förderung in Euro	Datum der Auszahlung

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

.....

Ort, Datum

.....

(Unterschrift Förderwerber)

IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Förderungsmaßnahme	geldwerter Vorteil in Euro	Auszahlungsbetrag in Euro
Natursprung/Deckung, Tierart:		-
Natursprung/Deckung, Tierart:		-
Natursprung/Deckung, Tierart:		-
Zuschuss zum Ankauf und für die Haltung von Vatertieren (lt. Beleg)		
Besamungskostenzuschuss		
Sonstige Leistungen der Gemeinde (lt. Beleg)		
Summe		

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle			
	ja	nein	
sachlich u. rechnerisch richtig			
"De-minimis"-Grenze eingehalten			
Zur Auszahlung freigegeben			
Förderbetrag (in Euro)			

(Stempel, Datum, Unterschrift)

(Gemeinde)

Anrede

Titel Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

Ort, Datum

Förderbewilligung für Förderungen gemäß § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009

Basis VO (EG) Nr. 1535/2007 – De-minimis Beihilfe

Gemäß den Bestimmungen des § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 leistet unsere Gemeinde Beiträge zur Vatertierhaltung und zur künstlichen Besamung. Auf Grund Ihres Antrages wird für Ihren Betrieb ein Förderbetrag in der Höhe von

€..... gewährt.

Nach Abzug der Leistungen an Dritte (Viehzuchtgenossenschaft, Tierarzt, Landespferdezuchtverband Steiermark usw.), die Ihren Betrieb betreffen, ergibt sich ein Förderauszahlungsbetrag in der Höhe von

€.....

Dieser Betrag wird in den nächsten Tagen auf das von Ihnen angegebene Bankkonto überwiesen werden.

Sie erhalten die Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag als Agrarische De-minimis Beihilfe, ABL. L 337/35ff.

Grußformel

Gemeinde